

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach dem Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen , das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein und für jede Sparte gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplans.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein jeder Sparte die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins Fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Sparten ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins und die Haushaltsplanentwürfe der Sparten werden im Vorstand beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe der Sparten sind bis zum 15 Dezember für das folgende Jahr beim Rechnungsführer einzureichen.
4. Die Beratung über die Entwürfe findet bis zum 15 Februar des Folgejahres statt.
5. Vom Verein werden Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt.
6. Von den Sparten werden sportlicher Aufgaben übernommen und finanziert. Sie müssen im Haushaltsplan enthalten sein.
7. Wenn Sparten die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in 2 aufeinander folgenden Jahren überzogen haben, ist mit dem Vorstand zu vereinbaren, Spartenbeiträge festzusetzen oder zu erhöhen.
8. Das Ergebnis der Beratung wird zur Beschlussfassung dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Sparten für das Abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Verein kann mit der Aufstellung des Jahresabschlusses einen Steuerberater beauftragen.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
4. Der Jahresabschluss wird nach Erstellung durch den Vorstand genehmigt. Der Vorstand berichtet über den Abschluss in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskontoen grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
2. Für kleinere Bargeschäfte unterhält der Verein eine Barkasse.
3. Der Rechnungsführer verwaltet die Vereinskontoen und die Barkasse. Diese Aufgabe kann er delegieren. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet regelmäßig dem Vorstand.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben der Sparte werden über Kostenstellen gebucht.
5. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach Paragraph 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
6. Verauslagte Kosten für den Verein werden den Mitgliedern auf Antrag und mit Kostennachweis erstattet. Der Antrag ist spätestens nach 4 Wochen zu stellen.
7. Die Spartenleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereichs verantwortlich. Die Spartenleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in die Konten ihrer Sparte.
8. Zum Jahresende haben die Spartenleiter der Geschäftsstelle bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Vollständigkeitserklärung einzureichen.

§ 5

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und gebucht.
2. Spartenbeiträge werden über die Vereinskontoen gebucht.
3. Sportliche Veranstaltungen sind der Geschäftsstelle rechtzeitig anzuzeigen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Abrechnung zu erstellen. Überschüsse aus diesen Veranstaltungen werden über die Vereinskontoen gebucht. Sie stehen der betreffenden Sparte zur Verfügung. Leistungen des Vereins werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Die Sparten sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbe- und Sponsoringverträge abzuschließen. Werbe und Sponsoring Einnahmen werden entsprechend einem Aufteilungsschlüssel verteilt.
5. Werbe und Sponsoringeinnahmen müssen aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinskontoen abgewickelt werden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird von der Geschäftsstelle des Vereins über die Vereinskontoen grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Umsatzsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss der sachlich zuständige Berechtigte die Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
4. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es der Geschäftsstelle gestattet, Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von vertraglichen Verbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten

- dem Geschäftsführer bis zu einer Summe von Euro 500,00
- Dem Rechnungsführer bis zu einer Summe von Euro 2.000
- dem Vorstand bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 15.000,00
- Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als Euro 15.000,00

2. Es ist unzulässig einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigung auszustellen.

2. Spenden kommen dem Verein zugute , wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Sparte zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.

2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

3. Die Inventar -Liste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum
- Bezeichnung des Gegenstandes
- Anschaffungs- und Zeitwert
- Sparte
- Aufbewahrungsort

4. Zum Haushaltsplanentwurf sind Gegenstände die aussortiert worden mit einer Kurzbegründung anzuzeigen.

5. Sämtliche in den Sparten vorhandenen Werte sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

6. Unbrauchbares beziehungsweise überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss den Vereinskonten zugeführt werden.

§ 10 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Sparten weiter.

2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsberatungen verteilt.

3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt zum 28.03.2025 in Kraft.

